

RS Vwgh 1993/5/13 92/06/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1993

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

BauO Stmk 1968 §3 Abs3;

B-VG Art132;

VwGG §27;

Rechtssatz

Bei Ergänzung des ursprünglichen Ansuchens (hinsichtlich dessen die belangte Behörde säumig geworden ist) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren um ein Eventualbegehr, welches auf eine wesentliche Änderung des Antrages hinausläuft, kann hinsichtlich des Eventualbegehrrens die belangte Behörde weder säumig werden, noch war sie insoweit überhaupt zur Entscheidung befugt, da dieses Begehr den Verwaltungsbehörden bisher überhaupt nicht vorlag.

Schlagworte

Parteistellung Parteiantrag Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060125.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at